



Kanton Zug

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet

Chrüzhügel Nr. 5.20/11.08

Neuer Schutzplan

Gemeinden Baar und Neuheim

Situationsplan 1:5'000

Beschlussinhalt

-  Abgrenzung kantonales Naturschutzgebiet
-  Zone A (engerer Schutzbereich)
-  Zone B (Umgebungsschutzbereich)
- TEXT** Schutzgebietname, Schutzgebietnummer und/oder Bestimmungen

Geschäft Nr. Gever BD ARV 4.3/212

Datum: 31.05.2024

Publikation im Amtsblatt:
Öffentliche Auflage:

Kantonale Naturschutzzonen



Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.

2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
- a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.

3. Das Naturschutzgebiet befindet sich über einer mit unverschmutztem Aushubmaterial wiederaufgefüllten ehemaligen Kiesgrube. Sind Eingriffe aufgrund übergeordneter Interessen erforderlich, so ist für eine bestmögliche Wiederherstellung der Naturschutzflächen zu sorgen.

4. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

5. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen, sobald dieser Bereich aus der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung entlassen wird.